

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/108/70

Dresden, 8. Januar 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/4684

**Thema: Versuchter Totschlag zum Nachteil von „Querdenken“-
Demoteilnehmer am 21.11.2020 in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Eine Gruppierung schwarz gekleideter und überwiegend vermummter Personen hat am 21.11.2020, gegen 18 Uhr, in Leipzig, im Bereich der Kreuzung Richard-Wagner-Straße/ Am Hallischen Tor, ‚Querdenken‘-Demoteilnehmer auf deren Heimweg angegriffen. U.a. wurden zwei Personen noch am Boden liegend geschlagen und getreten. Einer der beiden am Boden liegenden Personen soll mehrfach mit dem Fuß auf den Kopf getreten worden sein. Ein hinzueilender Polizeibeamte gab - zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben - einen Warnschuss ab. Die Täter konnten flüchten. Durch die Staatsanwaltschaft wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Anfangsverdachts des versuchten Totschlags sowie der gefährlichen Körperverletzung eingeleitet. Die Soko LinX ermittelt, da ein politisch links-extremistisch motivierter Hintergrund für den Angriff nicht auszuschließen ist.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie stellt sich der konkrete Tathergang der Angriffe auf die verletzten Personen dar, welche Hintergründe zu den Angriffen gibt es und wie ist der Stand der Ermittlungen? Handelte es sich bei den Angreifern um Gegendemonstranten der „Querdenker“-Versammlung und wenn ja, an welcher Demo/Veranstaltung nahmen sie teil?

Frage 2:

Wie viele Personen erlitten welche konkreten Verletzungen bei den o.g. Angriffen?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 2:

Die Ermittlungen zu dem Sachverhalt am 21. November 2020 dauern an. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen wurden zwei Personen verletzt.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen.

Eine Beantwortung der Fragen im Hinblick auf dieses Ermittlungsverfahren ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 479 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Fragen würde den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde. Insbesondere kann eine Gefährdung der Ermittlungen durch Beeinflussung von möglichen Zeugen nicht ausgeschlossen werden, wenn vorher eine Auskunft zum Stand der Ermittlungen, zu Ermittlungsergebnissen und zu durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen gegeben wird. Auch gegenüber Dritten wurden bisher keine Angaben zu getroffenen Maßnahmen, Ermittlungsergebnissen und sonstigen Erkenntnissen gemacht, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Fragen hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleistet. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für ggf. laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Frage 3:

Werden die o.g. Straftaten unter der PMK -links- geführt? Wenn nein, warum nicht? Mit wie vielen Beamten ermittelt die Soko LinX im vorliegenden Verfahren?

Der Fall wurde aufgrund der bisher bekannten Umstände zur Tatausführung (Modus Operandi) und den angegriffenen Personen dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -links- zugeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung vorläufig ist und aufgrund der laufenden Ermittlungen Änderungen unterliegen kann.

Die Sonderkommission Linksextremismus ermittelt mit der notwendigen Anzahl an Personal, um die Ermittlungen sachgerecht durchzuführen.

Frage 4:

In welchem Rahmen und Umfang wurde, im unmittelbaren Anschluss der Angriffe, versucht, die Tatverdächtigen aufzugreifen? Welche (Nah-) Fahndungsmaßnahmen wurden eingeleitet und warum waren diese nicht erfolgreich? Welche Vorteile hätte der Einsatz eines sog. „Taser“-Gerätes im Vergleich zum Schusswaffeneinsatz in der oben genannten Gefahrensituation gehabt – insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Ergreifung der Täter.

Für die einschreitenden Polizeibeamten stand zunächst im Mittelpunkt ihrer polizeilichen Handlungen, das Opfer vor weiteren Angriffen zu schützen. Dazu erfolgte auch die Abgabe eines Warnschusses.

Die Rekonstruktion des Tatgeschehens und auch der Nachtatphase ist Gegenstand aktuell andauernder Ermittlungshandlungen.

Die zulässigen Mittel des unmittelbaren Zwangs sind in § 40 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz aufgeführt. Die Verwendung eines „Taser“-Gerätes ist den Spezialeinsatzkräften vorbehalten. Zudem wurde die Waffe zur Abgabe eines Warnschusses genutzt, wozu ein „Taser“-Gerät nicht geeignet ist.

Frage 5:

Ist angedacht, auch eine Belohnung für sachdienliche Hinweise zum Sachverhalt, die zum Ergreifen der Täter führen, auszuloben? Wenn nein, warum nicht, wenn ja, in welcher Höhe?

In einer gemeinsamen Medieninformation vom 24. November 2020 haben die Staatsanwaltschaft Leipzig und das Landeskriminalamt Sachsen über den Sachverhalt vom 21. November 2020 und dessen vorläufige rechtliche Einordnung informiert und zugleich einen Zeugenaufruf veröffentlicht.

Eine Auslobung ist derzeit nicht vorgesehen. Insoweit wären – sollten die ersten Ermittlungen erfolglos bleiben – die Vorgaben der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aussetzung von Geldbelohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und bei der Ergreifung flüchtiger Straftäter (VwV Auslobung) vom 25. Oktober 2005 zu prüfen, nach welchen an das Aussetzen von Belohnungen ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. Ziffer III. Nummer 2 VwV Auslobung).

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller